



Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

**Stellungnahme zum
Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Gesundheit
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aussetzung von
Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes**

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP Stellung und bezieht sich dabei ausschließlich auf die Regelungen zur Eingliederungshilfe.

Zu den Regelungen der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung

Die Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung sieht vor, dass die Verpflichtungen

- zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) nach § 28b Absatz 1 Nummer 3 IfSG - außer in Hinblick auf die Personengruppe der Besucherinnen und Besucher- und
- die Verpflichtungen zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IfSG sowie
- die Verpflichtung zur Vorlage eines Testnachweises nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 b IfSG

zum 1. März 2023 bis zum Ablauf des 7. April 2023 ausgesetzt werden und damit außer Kraft treten.

Der CBP begrüßt die geplante Aussetzung. Bei Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die Einrichtungen der Eingliederungshilfe besuchen und dort leben, ist im jetzigen Stadium der Pandemie dringend zu beachten, dass es im Bereich der Eingliederungshilfe sehr unterschiedliche Betreuungssettings gibt, denen mit einer allgemeinen Regelung in einer Verordnung nicht gerecht werden kann. Die Arbeit in den Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe wird von dem gesetzlich verankerten Gedanken der gleichberechtigten Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft getragen. Für jedes Setting ergeben sich spezifisch notwendige Schutzmaßnahmen, die durch die individuelle Gefährdungsanalyse und die Abwägung zwischen Infektionsschutz und

Teilhabesicherung durch die Einrichtung zu modifizieren sind.

Zudem bedeutet das Vorliegen einer Behinderung nicht von vornherein ein erhöhtes Infektionsrisiko oder das eines schweren Verlaufes. Einzelne Maßnahmen zur Prävention - wie die Maskenpflicht- sind daher sowohl nach Settings als auch nach individuellen Bedarfslagen und Risikokonstellationen zu differenzieren. **Vor diesem Hintergrund regt der CBP an, bei der Maskenpflicht für die Personengruppen der Besucherinnen und Besucher in § 28b Absatz 1 Nummer 3 IfSG nochmal eine differenzierte Regelung zu schaffen. Sachgerecht wäre es nach Auffassung des CBP, wenn die Maskenpflicht für Besucher und Besucherinnen in den Bewohnerzimmern ebenfalls entfällt.**

Davon unberührt bleibt die eigenverantwortliche Nutzung von Masken und die Möglichkeit der passgenauen Angebote für Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Hinsichtlich der passgenauen Angebote der Eingliederungshilfe regt der CBP dringend an, für den Bereich der Eingliederungshilfe und die unterschiedlichen Betreuungssettings, die geplanten Empfehlung zur Prävention und Management von Covid-19 bei Menschen mit Behinderungen mit Leistungsanspruch in der Eingliederungshilfe fertigzustellen und die Arbeit in der ad hoc Arbeitsgruppe fortzusetzen, so dass für die Personengruppe einheitliche Empfehlungen bestehen.

21.02.2023

cbp@caritas.de